

AGB „Abbrucharbeiten“ der Firma
MANFRED WOITZEL GmbH u. Co. KG Stand 01.01.2005

1. Für den Fall einer Auftragserteilung wird in beiderseitigem Einvernehmen ein Terminplan erstellt.
2. Aus organisatorischen Gründen sind Arbeitseinsätze mindestens 1 Woche vor Arbeitsbeginn abzustimmen
3. Alle für die korrekte Ausführung der Arbeiten notwendigen Unterlagen, seien es Pläne oder behördliche Dokumente wie Abbruchgenehmigungen, etc., sind uns vor Baubeginn entsprechend VOB/B § 3 unentgeltlich zu übergeben.
4. Die TV Abbrucharbeiten sowie die Allgemeinen Vertragsbedingungen für die Ausführung von Bauleistungen (VOB/B - DIN 1961 -) sind in der jeweils gültigen Fassung Angebots- bzw. Vertragsbestandteil. Bei Widersprüchen gelten die Regelungen der TV Abbrucharbeiten. Die TV Abbrucharbeiten können in unserem Hause eingesehen werden, werden Ihnen aber auch gerne zur Verfügung gestellt.
5. Alle Fuhrleistungen sind auf ausreichend befestigtem Untergrund per Sattelaufleger durchführbar. Die für unsere Sattelaufleger notwendigen Gehwegüber-, Zu- und Abfahrten werden bauseitig gestellt
6. Für Schäden an Gehwegüberfahrten oder sonstigen Flächenbefestigungen übernehmen wir keine Haftung.
7. Soweit nicht gesondert vermerkt, handelt es sich bei den angebotenen Leistungen um reine Maschinenarbeiten
8. Sämtliche Abbruchmaterialien auf die sich unser Angebot bezieht, müssen grundsätzlich frei sein von umweltbelastenden, insbesondere wassergefährdenden Stoffen und die Grenzwerte gem. LAGA für Z. 1.1. einzuhalten.
9. Nicht inbegriffen ist der Abbau von asbesthaltigen Bauteilen und KMF, wenn nicht anders im Leistungsverzeichnis beschrieben.
10. Notwendige Voruntersuchungen, Analysen bzw. Deklarationsanalyse sind keine Nebenleistungen und somit wenn nicht anders beschrieben, kein Bestandteil des Angebotes.
11. Das Aufsuchen, Freilegen, Trennen, Abfangen und Sichern evtl. vorhandener Ver- und Versorgungsleitungen ist keine Nebenleistung und somit nicht einkalkuliert.
12. Das Aushubmaterial muss unbelastet sein und auf jeder normalen Bodendeponie abgelagert werden können und darf keinen besonderen Auflagen nach den Umweltschutzbestimmungen unterliegen.
13. Unbelasteter Bodenaushub ist sensorisch unauffälliges Material, dessen Analysewert innerhalb der Z0-Werte der LAGA - Liste liegt. Die Anteile an Mauerwerks- oder Betonbruch dürfen max. 5 % pro LKW-Ladung betragen.